OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151642/7/DM/KGr

Datum:
Linz, 21. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Doris Manzenreiter über die Beschwerde der B S, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 6.2.2018, GZ: Bau-131/9-36-2017/18/La, betreffend Versagung einer Baubewilligung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 13.4.2017 (beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Regau am 5.5.2017 eingelangt) ersuchte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) um Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Sanierung, Umbau und Zubau von Garagen, Abstellraum, Müllraum, Loggien und Aussentreppen“ auf dem Grundstück Nr. x der KG O.

I.2. Mit Schreiben vom 5.5.2017 beauftragte der Bürgermeister der Marktgemeinde Regau den Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) um Vorprüfung des Bauansuchens der Bf aus bautechnischer Sicht. Die fachliche Stellungnahme des bautechnischen ASV vom 20.10.2017 wurde der Bf mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Die Bf gab dazu keine Stellungnahme ab.

I.3. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau vom 8.11.2017 wurde die Bf gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 – bei sonstiger Abweisung des Bauansuchens – um Behebung nachstehender Mängel ersucht:
„[...]
- Den Satzungen des Bebauungsplanes BP. Nr. 31, Xberg' ist zu entnehmen, dass der Abstand jeglicher Bebauung von der Straßenfluchtlinie mindestens 1,00 m, ausgenommen bereits bestehende baubehördlich genehmigte Objekte, eingehalten werden muss. Da beim geplanten Bauvorhaben ein Abstand von 0,36 m zum öffentlichen Gut projektiert ist, wird der Satzung des Bebauungsplanes nicht entsprochen.
- Gemäß den Satzungen des Bebauungsplanes BP. Nr. 31, Xberg' darf eine maximale Zufahrtsbreite pro Bauplatz von 8,00 m nicht überschritten werden. Das gegenständliche Bauvorhaben weist eine gesamte Zufahrtsbreite von rund 25 m auf. Somit muss die gesamte Zufahrtsbreite auf eine Breite von maximal 8,00 m verringert werden.
- Nachweis samt Berechnung, dass die Geschossflächenzahl auf dem gegenständlichen Grundstück von 0,5 nicht überschritten wird.
- Nachweis samt Berechnung, dass die Grundflächenzahl auf dem gegenständlichen Grundstück von 33%, einschließlich aller Garagen und Nebengebäude nicht überschritten wird.

[...]“

I.4. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 5.1.2018 verweist die Bf auf die bereits bestehende Baugenehmigung vom 11.11.2002 der KFZ-Unterstellplätze. Dieses Objekt sei vom derzeitigen Bebauungsplan ausgenommen. Seit bereits 13 Jahren werde hier versucht eine Änderungsgenehmigung für dieses Objekt rechtlich zu erwirken. Hier handle es sich um dieselbe Nutzung wie beim bereits genehmigten Bauvorhaben. Außerdem bestehe bei der Erteilung der Genehmigung

alleiniges Ermessen des Bürgermeisters, in der Gemeinde Regau auch bezüglich der Straßenverwaltung.

I.5. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau vom 7.12.2017 wurde das Baubewilligungsansuchen der Bf gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 abgewiesen. Begründend wurde – auf das Wesentliche zusammengefasst – ausgeführt, die Bf sei der Aufforderung zur Abänderung und Ergänzung der Planunterlagen nicht nachgekommen. Da das Bauvorhaben somit den Satzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 (xberg) nicht entspreche, sei der Baubewilligungsantrag ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen gewesen.

I.6. Die dagegen erhobene Berufung der Bf wies der Gemeinderat der Marktgemeinde Regau (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 6.2.2018 ab. Nach Ausführungen zur Vorgeschichte wird die Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Baubewilligung vom 11.11.2002 auf ein Gebäude beziehe, welches mit dem in der Realität bereits existierenden nicht übereinstimme. Darüber hinaus sei diese Baubewilligung aufgrund des Zeitablaufes bereits erloschen. Aus fachlicher Sicht handle es sich um ein völlig anderes Gebäude als mit Bescheid vom 11.11.2002 bewilligt worden sei. Dem entsprechend liege entgegen den Ausführungen der Bf derzeit keine rechtskräftige Baubewilligung für das tatsächlich existierende Gebäude vor. Zum Einwand der Befangenheit des ASV Ing. H B verweist die belangte Behörde darauf, dass kein subjektives Recht auf Ablehnung eines ASV bestehe. Die Zuziehung von Sachverständigen, die auch in unteren Instanzen oder anderen behördlichen Verfahren an denen die Bf beteiligt gewesen wäre, würde keinen Befangenheitsgrund darstellen. Da das gegenständliche Bauansuchen den Satzungen gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 (Fluchtlinien) und § 32 Abs. 1 Z 8 (Abstellplätze und Zufahrten für Kraftfahrzeuge) des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP. Nr. 31 „xberg“ widerspreche, sei die Berufung als unbegründet abzuweisen und der Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen gewesen. Da das vom Jahr 2002 baubehördlich bewilligte Bauvorhaben nicht umgesetzt worden sei, könne der Passus der Ausnahmebestimmung der Satzung der Fluchtlinien gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 Oö. ROG 1994, und zwar „ausgenommen bereits bestehende baubehördlich genehmigte Objekte“ nicht angewendet werden. Somit müsse das geplante Gebäude einen Abstand von mindestens 1,00 m zum öffentlichen Gut Grundstück x1, KG O aufweisen. Ebenso dürfe gemäß den Satzungen des Bebauungsplanes eine maximale Zufahrtsbreite pro Bauplatz von 8,00 m nicht überschritten werden. Das gegenständliche Bauvorhaben weise eine gesamte Zufahrtsbreite von rund 25 m auf.

I.7. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde der – zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtsfreundlich vertretenen – Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge:

Landesverwaltungsgericht), mit welcher die Verletzung einfachgesetzlicher Rechte sowie verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geltend gemacht wird. Nach Wiedergabe des – aus Sicht der Bf – relevanten Sachverhaltes stellt die Bf die näher begründeten Anträge, das Landesverwaltungsgericht möge (1) nach berichtigter Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mit Hilfe einer Einvernahme näher genannter Zeugen den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen oder (2) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Berufung Folge gegeben und dem Bürgermeister der Marktgemeinde Regau aufgetragen wird, eine mündliche Bauverhandlung abzuhalten und das Bauvorhaben zu genehmigen oder (3) den Bescheid der belangten Behörde und/oder der Erstbehörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen sowie (4) die Niederschriften des befangenen Sachverständigen einer umfassenden Prüfung unterziehen und durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen richtigstellen sowie (5) den Bebauungsplan Nr. 31 xberg einer eingehenden Prüfung unterziehen und diesen gegebenenfalls abändern bzw. aufheben und (6) eine mündliche Verhandlung durchführen.

I.8. Mit Schreiben vom 10.4.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Behördenakt zur Entscheidung vor.

I.9. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht übermittelte die belangte Behörde den für das Baugrundstück geltenden Bebauungsplan der Marktgemeinde Regau Nr. 31 (xberg).

I.10. Mit Schriftsatz vom 11.2.2019 beantragte die nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf die Einvernahme näher bezeichneter Personen als Zeugen und wiederholte den Antrag auf Beiziehung eines „gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen für das Gebiet Bauwesen“.

I.11. Am 28.2.2019 führte das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die Bf, ihr rechtsfreundlicher Vertreter sowie Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wurde dieses Verfahren mit dem beim Landesverwaltungsgericht zu LVwG-151814 anhängigen Verfahren, ebenfalls betreffend Versagung einer Baubewilligung auf dem Grundstück Nr. x, KG O, zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

II. Feststellungen (entscheidungsrelevanter Sachverhalt):

II.1. Mit Ansuchen vom 13.4.2017 begehrt die Bf die (nachträgliche) Baubewilligung für das Bauvorhaben „Sanierung, Umbau und Zubau von Garagen, Abstellraum, Müllraum, Loggien und Aussentreppen“ auf dem Grundstück Nr. x, KG O [Einreichunterlagen, ON 1 und ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Bf ist Alleineigentümerin dieses Grundstückes [Grundbuchsauszug, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.2. Für das Baugrundstück Nr. x gilt der seit 23.6.2016 rechtswirksame Bebauungsplan der Marktgemeinde Regau Nr. 31 (xberg) [Bebauungsplan, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.3. Gemäß dem mit Bauansuchen vom 13.4.2017 vorgelegten Einreichplan beträgt der Abstand zwischen dem nördlich auf dem Baugrundstück Nr. x situierten Garagengebäude und der Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. x1 (öffentliches Gut, Güterweg P) 0,36 m. Die auf dem Baugrundstück Nr. x projektierten drei KFZ-Garagen weisen an ihrer nördlichen, der Straße zugewandten Seite eine Breite von jeweils 5,51 m auf [Einreichplan, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.4. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau vom 8.11.2017 wurde der Bf gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 die Möglichkeit zur Mängelbehebung eingeräumt [Parteiengehör, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die von der Baubehörde festgestellten Mängel wurden von der Bf nicht behoben [Schreiben der Bf, ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt und durch eigene Erhebungen, insbesondere die Einholung des maßgeblichen Bebauungsplans, eines Grundbuchsauszuges zum Baugrundstück sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.2.2019. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

III.2. Im hier gegenständlichen Projektgenehmigungsverfahren wird das Bauvorhaben durch den Einreichplan umschrieben (vgl. etwa VwGH 2.8.2016, Ro 2014/05/0003). Der Widerspruch zum Bebauungsplan der Marktgemeinde Regau Nr. 31 (xberg) ergibt sich im Beschwerdefall unzweifelhaft aus dem mit Bauansuchen vom 13.4.2017 vorgelegten Einreichplan (siehe die Bemaßung im Einreichplan „Grundriss Erdgeschoß“). Vor diesem Hintergrund konnten weitere Erhebungen, insbesondere die beantragte Beiziehung eines

(Amts-)Sachverständigen unterbleiben. Ebenso wenig war für die Entscheidungsfindung die Einvernahme der beantragten Zeugen erforderlich.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Einleitend ist festzuhalten, dass das Baubewilligungsverfahren (auch im Fall des Antrages auf Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung) ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Maßgeblicher Gegenstand des Verfahrens ist das eingereichte, mit Plänen belegte Projekt (vgl VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067 mHa VwGH 30.1.2004, 2011/05/0157). Gegenstand dieses Verfahrens ist demnach das mit Bauansuchen vom 13.4.2017 eingereichte Projekt. Soweit die Bf auf die Baubewilligung vom 11.11.2002 verweist und vorbringt, die geänderte Bauausführung sei mit dem Bauamt sowie mit dem Bausachverständigen des Bezirksbauamtes vereinbart worden, ist auszuführen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mündliche Zusagen baubehördlicher Organe eine erforderliche Bescheiderlassung nicht zu ersetzen vermögen und eine Baubewilligung auch nicht durch eine Art konkludentes Verhalten der Bauaufsichtsorgane begründet werden kann (vgl. VwGH 18.11.2014, 2013/05/0176). Hinsichtlich bewilligungspflichtiger Planabweichungen kann sich die Bf daher nicht auf eine mit der Baubehörde getroffene (mündliche) Vereinbarung berufen. In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass die Baubewilligung vom 11.11.2002 bereits erloschen ist (siehe LVwG vom 24.6.2014, 150136/6/DM/CJ, bestätigt durch VwGH 19.3.2015, Ra 2015/05/0060). Darüber hinaus widerspricht die Rechtsansicht der Bf, wonach es genügt hätte, die gegenständlichen Änderungen in der Bauausführung in einem „AS BUILT-Plan“ einzutragen und dem Behördenakt beizulegen, klar den Bestimmungen der Oö. BauO 1994: Nach § 39 Abs. 2 Oö. BauO 1994 darf vom bewilligten Bauvorhaben grundsätzlich nur mit Bewilligung der Baubehörde abgewichen werden. Ist für Planabweichungen eine Baubewilligung erforderlich, ist daher das übliche Baubewilligungsverfahren aufgrund eines Ansuchens um Baubewilligung durchzuführen (vgl. Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] § 39 Rz 6). Aus diesem Grund kommt eine Verletzung der Manuduktionspflicht durch die Baubehörde – wie von der Bf behauptet – nicht in Betracht.

IV.2. Gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 ist der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht. Vor der Abweisung des Baubewilligungsantrages ist das Parteiengehör zu wahren

und dem Bauwerber allenfalls die Möglichkeit einer Projektsänderung einzuräumen.

Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung an der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. VwGH 27.4.2016, 2015/05/0069). Für das Baugrundstück Nr. x gilt der Bebauungsplan Nr. 31 (xberg), vom Gemeinderat der Marktgemeinde Regau am 13.4.2015 beschlossen und vom 8.6.2016 bis 23.6.2016 kundgemacht (vgl. ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Dieser legt zu den Fluchtlinien ua. fest, dass der Abstand jeglicher Bebauung von der Straßenfluchtlinie mindestens 1,00 m – ausgenommen bereits bestehende baubehördliche genehmigte Objekte – betragen muss. Wie festgestellt wurde, beträgt der Abstand zwischen dem nördlich gelegenen Garagengebäude und der Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. x1, KG O, (Güterweg P) laut Einreichplan 0,36 m. Damit hält das gegenständliche Bauvorhaben den im maßgeblichen Bebauungsplan geforderten Mindestabstand nicht ein. Die Bf kann sich hier – wie die belangte Behörde zutreffend ausführte – auch nicht darauf berufen, dass für das gegenständliche Bauvorhaben ein baurechtlicher Konsens besteht (vgl. Punkt IV.1). Darüber hinaus widerspricht das eingereichte Bauvorhaben dem Bebauungsplans Nr. 31 (Xberg), weil die darin festgelegte maximale Zufahrtsbreite zum Baugrundstück im Ausmaß von 8 m nicht eingehalten wird: Die Zufahrt vom Grundstück Nr. x1, KG O, (Güterweg P) zum Baugrundstück erfolgt über insgesamt drei KFZ-Garageneinfahrten, wobei diese gemäß vorgelegter Einreichplanung jeweils eine Zufahrtsbreite von 5,51 m aufweisen. Allein durch diese drei KFZ-Garagen besteht somit eine Zufahrt zum Baugrundstück über eine Breite von 16,53 m.

Unter Zugrundelegung der Einreichunterlagen ergibt sich damit – wie die belangte Behörde zutreffend feststellte – ein Widerspruch zum Bebauungsplan der Marktgemeinde Regau Nr. 31 (xberg). Entgegen den Ausführungen der Bf kann ein Bauvorhaben, das dem Bebauungsplan widerspricht, auch nicht durch Auflagen zulässig gemacht werden (Auflagen oder Bedingungen sind nur nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994 zulässig). Indem der Bürgermeister die Bf mit Schreiben vom 8.11.2017 über die bestehenden Mängel mit der Möglichkeit zur deren Behebung nachweislich in Kenntnis setzte, wurde das Parteiengehör gewahrt. Das Bauansuchen der Bf vom 13.4.2017 wurde von der Baubehörde somit in Übereinstimmung mit der Rechtslage gemäß § 30 Abs. 6 Oö BauO 1994 – ohne Durchführung einer Bauverhandlung – abgewiesen.

Wenn die Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vorbringt, ihr Rechtsvorgänger hätte bereits im Jahr 2006 bei der Baubehörde ein Änderungsansuchen gestellt und entsprechende bewilligungsfähige Urkunden beigebracht, genügt der Hinweis auf das Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens ist – wie bereits dargelegt – das mit Bauansuchen vom 13.4.2017 eingereichte Projekt, weshalb es auf die Beurteilung anderer,

älterer Bauansuchen (Projekte) in diesem Verfahren nicht ankommt. Vor diesem Hintergrund konnten auch die vom Rechtsvertreter der Bf beantragten Zeugeneinvernahmen unterbleiben. Im Übrigen wurde das Ansuchen um „Änderungsbewilligung“ des Rechtsvorgängers der Bf vom 26.6.2006 mit Bescheid des Bürgermeisters vom 16.8.2007 rechtskräftig abgewiesen (siehe das dazu ergangene Erkenntnis des VwGH vom 20.10.2009, 2008/05/0140).

IV.3. Soweit die Bf vorbringt, von der Gemeindebehörde würden unterschiedliche Satzungen (hinsichtlich Bestimmungen über Einfriedungen) des Bebauungsplanes willkürlich angewendet werden, ist festzuhalten, dass die Beurteilung des gegenständlichen Bauvorhabens anhand des vorab dargestellten Bebauungsplans der Marktgemeinde Regau Nr. 31 (xberg) – welcher keine Festlegungen zu Einfriedungen enthält – erfolgte (vgl. ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Von der Bf wird auch nicht behauptet, dass im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren unterschiedliche Satzungen des Bebauungsplans angewendet worden wären. Die Bf ist im Übrigen darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch eine allfällige rechtswidrige Anwendung eines Gesetzes (oder wie hier einer Verordnung) bei der Erlassung von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen niemandem ein Recht auf diesbezügliche Gleichbehandlung ("im Unrecht") gibt (vgl. VwGH 22.2.2008, 2007/17/0074). Darüber hinaus führt die Bf in ihrer Beschwerde nicht näher aus, aus welchen Gründen diese Verordnung – wie von ihr behauptet – mangel- und fehlerhaft sei. Das Landesverwaltungsgericht sieht sich daher nicht veranlasst, einen Antrag auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit des besagten Bebauungsplanes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

IV.4. Soweit die Bf eine Befangenheit des im Verfahren vor den Baubehörden beigezogenen bautechnischen ASV behauptet, wird festgehalten, dass sich für die erkennende Richterin der Widerspruch des Bauvorhabens mit dem maßgeblichen Bebauungsplan eindeutig aus dem Einreichplan ergibt (vgl. ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Eine fachliche (bautechnische) Beurteilung durch einen (Amts-)Sachverständigen war im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Schon aus diesem Grund geht der Befangenheitseinwand der Bf ins Leere und war daher auch dem Antrag der Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Beiziehung eines „gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen für das Gebiet Bauwesen“ nicht nachzukommen.

IV.5. Im Ergebnis wurde der Bf die (nachträgliche) Baubewilligung zu Recht versagt, da das gegenständliche Bauvorhaben den Bestimmungen des maßgeblichen Bebauungsplans widerspricht.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere war die hier gegenständliche Frage der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens anhand der eindeutigen Bestimmungen des maßgeblichen Bebauungsplanes zu lösen. Auch sonst waren keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Erwägungen anzustellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter